

Statuten des Vereinsverbandes Belp (VVB)

vom 10. Dezember 2022

Inhalt

Erster Abschnitt: Name, Sitz und Zweck	1
A. Name/Sitz.....	1
B. Zweck.....	1
C. Allgemeines	1
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft.....	1
A. Aufnahmege such	1
B. Austritt.....	1
C. Ausschluss.....	1
D. Ehrenmitglieder.....	1
Dritter Abschnitt: Finanzen.....	2
A. Jahresbeitrag	2
B. Haftung.....	2
C. VVB-Vorstand	2
Vierter Abschnitt: Organisation.....	2
A. Organe	2
B. Delegiertenversammlung	2
I. Bedeutung und Einberufung.....	2
II. Vertretung der Vereine.....	3
III. Stimmrecht und Mehrheit	3
IV. Beschlüsse	3
V. Statutenänderung	3
VI. Wahlen.....	3
VII. Rechnungsrevisoren.....	3
VIII. Besonderes.....	3
C. Präsidentenkonferenz.....	4
I. Zuständigkeit und Einberufung.....	4
II. Vertretung der Vereine.....	4
III. Beschlüsse	4
D. VVB-Vorstand	4
I. Allgemein	4
II. Präsidium	4
III. Vizepräsidium.....	4
IV. Sekretariat	4
V. Kassier.....	4
VI. Redaktion.....	5
VII. Stv-Redaktion	5
VIII. Weitere Personen	5
Fünfter Abschnitt: Verbandszeitschrift.....	5
A. «Der Belper»	5
B. Rubriken.....	5
C. Vertrag	5
D. Entschädigung	5
E. Berichterstattung.....	5
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	5
A. Inkraftsetzung.....	5
B. Auflösung des VVB	5
C. Besonderes.....	6

Vorbemerkungen

Die Formulierung der vorliegenden Bestimmungen basieren auf den Regeln des Dudens. Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Erster Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

A. Name/Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Vereinsverband Belp» (nachfolgend «VVB» genannt) schliessen sich Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Belp zu einer Interessengemeinschaft zusammen.

B. Zweck

Art. 2 Der VVB vertritt die allgemeinen Interessen der ihm angeschlossenen Vereine innerhalb der Gemeinde Belp. Die Vereine behalten jedoch dabei ihre vollständige Selbständigkeit.

C. Allgemeines

Art. 3 ¹ Der Vorstand setzt sich für die Verständigung unter den angeschlossenen Vereinen ein. Es ist seine Aufgabe, innerhalb des VVB für ein gutes Einvernehmen zu sorgen, allfällige Unstimmigkeiten und Differenzen zu schlichten und nach Möglichkeit zu beseitigen.

² Er handelt unabhängig und ist politisch und konfessionell neutral. Er kann Veranstaltungen jeder Art fördern oder selber durchführen.

1

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

A. Aufnahmegesuch

Art. 4 Vereine mit Sitz in Belp, die dem VVB beizutreten wünschen, haben ihr Aufnahmegesuch dem VVB-Vorstand schriftlich und unter Vorlage ihrer Statuten zu unterbreiten. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme auf Antrag des Vorstandes. Die Delegiertenversammlung kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

B. Austritt

Art. 5 Austritte sind dem VVB-Vorstand schriftlich zu melden und können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

C. Ausschluss

Art. 6 ¹ Vereine, die sich gegen die Interessen des VVB wenden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

² Über einen Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung. Der auszuschliessende Verein hat das Recht auf eine vorgängige Anhörung durch den VVB-Vorstand und die Delegiertenversammlung.

D. Ehrenmitglieder

Art. 7 ¹ Personen, die sich um den VVB besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Sie sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit.

Dritter Abschnitt: Finanzen

A. Jahresbeitrag

- Art. 8** ¹ Zur Deckung der Unkosten des Verbandes leisten die angeschlossenen Vereine einen jährlichen Beitrag, der durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird. – Er beträgt maximal 200 Franken.
- ² Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird für den Versand der Verbandszeitschrift an die auswärtigen Aktivmitglieder eine jährliche für alle Vereine gleich ausfallende Pauschalentschädigung fällig. Über die Höhe entscheidet auf Antrag des Vorstandes ebenfalls die Delegiertenversammlung.
- ³ Derjenige Verein, der zum Präsidentenapéro einlädt wird von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit, in dem der Präsidentenapéro stattfindet.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

B. Haftung

- Art 9.** ¹ Für die Verpflichtungen des VVB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Ein Anspruch der Vereine auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

C. VVB-Vorstand

- Art. 10** ¹ Der VVB-Vorstand beschliesst abschliessend über einmalige Ausgaben bis zu insgesamt 2000 Franken für das laufende Vereinsjahr, ohne dass hierzu ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich ist.
- ² Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet. Die VVB-Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Spesenpauschale von 100 Franken.

2

Vierter Abschnitt: Organisation

A. Organe

- Art. 11** Organe des Vereinsverbandes sind:
- die Delegiertenversammlung
 - die Präsidentenkonferenz
 - der VVB-Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren.

B. Delegiertenversammlung

I. Bedeutung und Einberufung

- Art. 12** ¹ Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des VVB.
- ² Die Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- ³ Die Vereine sind schriftlich einzuladen. Die Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
- ⁴ Eingaben und Anträge der Vereine sind mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim VVB-Vorstand einzureichen.
- ⁵ Ein Fünftel der angeschlossenen Vereine kann jederzeit die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

II. Vertretung der Vereine

Art. 13 Jeder Verein ist berechtigt, sich durch zwei Vereinsmitglieder an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen.

III. Stimmrecht und Mehrheit

- Art. 14** ¹ Alle Delegierte, einschliesslich der Mitglieder des VVB-Vorstandes sowie der Ehrenmitglieder, haben in der Delegiertenversammlung das gleiche Stimmrecht.
² Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
³ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
⁴ Über nicht gehörig angekündigte Gegenstände darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der vertretenen Stimmen es ausdrücklich gestattet.

IV. Beschlüsse

Art. 15 Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Beschlüsse zu:

1. die Mutationen
2. die Festsetzung und Änderung der Statuten
3. die Wahl der VVB-Vorstandsmitglieder und der Revision
4. die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Redaktors
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
6. die Entlastung der VVB-Vorstandsmitglieder
7. die Festsetzung des Budgets.

V. Statutenänderung

Art. 16 Eine Statutenänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3

VI. Wahlen

- Art. 17** ¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Vereine für eine Amtsdauer von zwei Jahren:
- einen Präsidenten
 - einen Vizepräsidenten
 - einen Sekretär
 - einen Kassier
 - einen Redaktor der Verbandszeitschrift
 - einen stellvertretenden Redaktor
- ² Eine Wiederwahl ist mit Ausnahme des Redaktors und seines Stellvertreters maximal zweimal zulässig. Der Redaktor und sein Stellvertreter unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung und können jeweils für zwei Jahre wiedergewählt werden.
³ Gemeinsam bilden sie den Vorstand des Vereinsverbandes.

VII. Rechnungsrevisoren

- Art. 18** ¹ Zur alljährlichen Rechnungsprüfung wählt die Delegiertenversammlung zwei Rechnungsrevisoren.
² Sie werden für zwei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Annahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
³ Sie dürfen das gleiche Amt erst nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder aufnehmen.
⁴ Die Delegiertenversammlung kann die Rechnungsrevisoren jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

VIII. Besonderes

Art. 19 Für das Amt des Präsidenten gilt der amtierende Vizepräsident als nominiert.

C. Präsidentenkonferenz

I. Zuständigkeit und Einberufung

- Art. 20** ¹ Zur Vorbereitung der DV und Besprechung hängiger Fragen kann eine Präsidentenkonferenz einberufen werden.
² Eingaben und Anträge der Vereine sind mindestens 14 Tage vor der Präsidentenkonferenz beim VVB-Vorstand einzureichen.
³ Der VVB-Vorstand entscheidet anschliessend abschliessend über die Durchführung der Präsidentenkonferenz.
⁴ Bei Durchführung der Präsidentenkonferenz werden die Traktanden durch den VVB-Vorstand in zweckmässiger Form bekannt gegeben.

II. Vertretung der Vereine

- Art. 21** Jeder Verein ordnet dazu einen Vertreter ab.

III. Beschlüsse

- Art. 22** Allfällige Beschlüsse der Präsidentenkonferenz haben konsultativen Charakter.

D. VVB-Vorstand

I. Allgemein

- Art. 23** ¹ Der VVB-Vorstand gilt an seinen Sitzungen als beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
³ Sämtliche Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
² Den einzelnen Mitgliedern des VVB-Vorstandes werden die nachfolgenden Aufgaben zugewiesen.

4

II. Präsidium

- Art. 24** ¹ Das Präsidium setzt die Daten der Sitzungen, der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz nach den Bestimmungen der Statuten fest und gibt dazu die Termine für Eingaben und Anträge vor.
² Er leitet die Verhandlungen, vertritt den VVB gegen aussen und verfügt zusammen mit dem Sekretär über die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes.

III. Vizepräsidium

- Art. 25** Der Vizepräsident amtiert als Stellvertreter des Präsidenten, betreut die lokalen Plakat-Anschlagsstellen der Gemeinde, führt den Veranstaltungskalender und steht für weitere Aufgaben zur Verfügung.

IV. Sekretariat

- Art. 26** ¹ Der Sekretär führt die Korrespondenz des VVB und erstellt über alle Verhandlungen ein Protokoll.
² Er verfügt zusammen mit dem Präsidenten über die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes.

V. Kassier

- Art. 27** ¹ Der Kassier führt die Rechnung des Verbandes.
² Zuhanden der Delegiertenversammlung unterbreitet er dem VVB-Vorstand die abgeschlossene Jahresrechnung.
³ Gemeinsam mit dem VVB-Vorstand arbeitet er das Budget aus.

VI. Redaktion

- Art. 28** ¹ Der Redaktor übt die Schriftleitung der Verbandszeitschrift selbstständig und ohne Beeinflussung Dritter aus.
² Vorschläge und Anregungen aller Art prüft er in Zusammenarbeit mit dem VVB-Vorstand.
³ Er sorgt im Einvernehmen mit dem Produzenten durch Einhaltung der Termine für ein pünktliches Erscheinen der Verbandszeitschrift.

VII. Stv-Redaktion

- Art. 29** Die Stellvertretung vertritt die Redaktion gemäss Absprache und steht dem VVB-Vorstand für weitere Aufgaben zur Verfügung.

VIII. Weitere Personen

- Art. 30** Für besondere Aufgaben und Anlässe kann der Vorstand weitere Personen beiziehen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen und Versammlungen des VVB mit beratender Stimme teil.

Fünfter Abschnitt: Verbandszeitschrift

A. «Der Belper»

- Art. 31** Der Vereinsverband gibt die Verbandszeitschrift «Der Belper» heraus und bietet damit den angeschlossenen Vereinen die Möglichkeit, mit der Bevölkerung und den ausserhalb der Gemeinde wohnenden Aktivmitgliedern in Verbindung zu sein.

B. Rubriken

- Art. 32** In der Verbandszeitschrift können ausserhalb des Raumes, der den Vereinen für ihre Publikationen zur Verfügung steht, Rubriken anderer Träger, namentlich «Dorfgeschehen» als Mitteilungen der Gemeinde und «Geschäftsleben» geführt werden.

C. Vertrag

- Art. 33** Die Zusammenarbeit zwischen dem VVB und dem Produzenten der Verbandszeitschrift ist in einem Vertrag zu regeln, der der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

D. Entschädigung

- Art. 34** Die Redaktion des «Belpers» und seine Stellvertretungen werden für ihre Aufwendungen entschädigt. Die jeweils geltende Entschädigung wird im Rahmen des Budgets festgelegt und bewilligt.

E. Berichterstattung

- Art. 35** ¹ Für seine Mitteilungen im «Belper» bestimmt jeder Verein einen Berichterstatter, der die Meldungen gemäss den Richtlinien der Redaktoren verfasst und für die Einhaltung des publizierten Redaktionsschlusses verantwortlich ist.
² Die Verantwortung für den Inhalt seiner Meldungen trägt jeder Verein selber. Eine Haftung der Redaktion und des VVB ist ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

A. Inkraftsetzung

- Art. 36** Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung unverzüglich in Kraft.

B. Auflösung des VVB

- Art. 37** ¹ Zur Auflösung des VVB bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der angeschlossenen Vereine, die der Verbandsleitung ihre Beschlüsse dazu schriftlich unterbreiten.

² Das Verbandsvermögen verfällt bei einer Auflösung des VVB zu Gunsten einer von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution in Belp.

C. Besonderes

Art. 38 Diese Statuten ersetzen die Statuten des Vereinsverbandes Belp vom 23. Oktober 2020, 18. März 2016, vom 15. März 2002, vom 25. März 1988, vom 21. März 1975, vom 3. September 1954 sowie die Statuten der ehemaligen Sportvereinigung Belp vom 2. Dezember 1946 (Gründungsdatum des Verbandes).

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom Mai zweitausendzweiundzwanzig (online im Zirkularverfahren) genehmigt.

Thun, 5. Oktober 2022

6



Susanne Burla

Präsidium VVB